

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK

Landkreis Esslingen am Neckar

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des „Märzen- und Gallusmarktes“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Satzung erlassen.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss

12.03.2007
23.11.2009

Inkrafttreten am

17.03.2007
28.11.2009

geänderte Paragrafen

§ 1 Abs. 1

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK

Landkreis Esslingen am Neckar

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des „Märzen- und Gallusmarktes“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Satzung erlassen.

§1 Zeiten des Offenhaltens

(1) Aus Anlass des „Märzenmarktes“ und des „Gallusmarktes“ dürfen in Dettingen unter Teck die Verkaufsstellen jeweils am ersten Sonntag der Monate März und November, jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr, geöffnet sein.

(2) Fällt der 1. März auf einen Montag, findet der verkaufsoffene Sonntag am letzten Sonntag im Februar statt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.